OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-150169/34/DM

Datum:
Linz, 4. Dezember 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde 1. der A E R und 2. des W R, beide L x, x W, beide vertreten durch x in x G, x x, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Steinerkirchen an der Traun vom 19.12.2013, GZ. 131-9-2013/I.Bä/Le, - in Entsprechung der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 26.9.2017, Ro 2015/05/0016 bis 0017 - betreffend einen Beseitigungsauftrag

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich der Gebäude 2 und 5 stattgegeben. Diese unterliegen nicht der im angefochtenen Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Steinerkirchen an der Traun vom 19.12.2013, GZ. 131-9-2013/I.Bä/Le, angeordneten Beseitigungspflicht gemäß § 25a Abs. 5 Z 2 iVm § 49 Oö. BauO 1994.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1 Zunächst wird hinsichtlich des bisherigen Verfahrensganges auf die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 18.2.2015, LVwG-150169/6/DM/CJ, verwiesen. Diese Entscheidung wurde, soweit mit ihm die Beschwerde der Beschwerdeführer (kurz: Bf) in Bezug auf die „Gebäude 2 und 5“ abgewiesen wurde und sich der geänderte Spruch des Berufungsbescheides vom 19.12.2013 auf diese Gebäude bezieht, vom Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 26.9.2017, Ro 2015/05/0016 bis 0017-4, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben. Im Übrigen wurde die Revision betreffend die „Gebäude 3 und 4“ als unbegründet abgewiesen. Bei den „Gebäuden 2 und 5“ handelt es sich um anzeigepflichtige bauliche Anlagen gemäß § 25 Abs. 1 Z 9 und Z 9b Oö. BauO 1994. Diese anzeigepflichtigen baulichen Anlagen wurden der Baubehörde gemäß § 25 Abs. 1a leg.cit. in Verbindung mit einem bewilligungspflichtigen Bauvorhaben gemäß § 24 leg.cit. angezeigt und im Bauplan dargestellt gewesen. Der Verwaltungsgerichtshof hielt im Ergebnis fest, dass eine wirksame Bauanzeige für die „Gebäude 2 und 5“ vorgelegen ist. Da die achtwöchige Untersagungsfrist gemäß § 25a Abs. 1 leg.cit. verstrichen war, ohne dass eine Untersagung des Bauvorhabens erfolgte, war ein baupolizeilicher Auftrag in sinngemäßer Anwendung des § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 rechtswidrig.

II. Feststellungen (Sachverhalt):

II.1 Das Grundstück Nr. x (vormals Nr. x), KG O, welches im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als unspezifisches Grünland gewidmet ist, befindet sich je im Hälfteeigentum der Bf.

Auf diesem Grundstück befinden sich – neben anderen hier nicht mehr relevanten baulichen Anlagen – die beschwerdegegenständlichen „Gebäude 2 und 5“. Es handelt sich dabei um eine Gerätehütte mit 4,80 m^2 („Gebäude 2“) und eine überdachte Abstellfläche mit 30,77 m^2 („Gebäude 5“).

Diese beschwerdegegenständlichen baulichen Anlagen wurden der Baubehörde im Rahmen des Baubewilligungsansuchens vom 30.6.2013 angezeigt und innerhalb der achtwöchigen Frist gemäß § 25a Abs. 1 Oö. BauO 1994 nicht untersagt.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde und

Einholung eines Grundbuchsauszugs (ON 33). Daraus ergibt sich der festgestellte Sachverhalt.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung erwies sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als nicht erforderlich, da hier der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits nach der Aktenlage feststeht (es sind keine Fragen der Beweiswürdigung aufgetreten; auch die Tatsachenfeststellungen wurden nicht bestritten) und ausschließlich Rechtsfragen (siehe VwGH 29.6.2017, Ra 2017/04/0040) zu lösen waren, die durch die in dieser Angelegenheit ergangene Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 26.9.2017, Ro 2015/05/0016 bis 0017, gelöst waren.

IV. Maßgebliche Rechtslage:

IV.1. Nach § 27 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörden gegeben findet, den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) zu überprüfen.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

IV.2 Die hier maßgeblichen Bestimmungen der Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994), LGBl. Nr. 66/1994, in der Fassung LGBl. Nr. 90/2013 lauten:

„§ 25
Anzeigepflichtige Bauvorhaben

(1) Folgende Bauvorhaben sind der Baubehörde vor Beginn der Bauausführung anzuzeigen (Bauanzeige), soweit § 26 nichts anderes bestimmt:
...
9. die Errichtung oder wesentliche (umbaugleiche) Änderung von nicht Wohnzwecken dienenden ebenerdigen (eingeschossigen) Gebäuden mit einer bebauten Fläche bis zu 15 m²;
...
9b. die Errichtung oder wesentliche (umbaugleiche) Änderung von freistehenden oder angebauten Schutzdächern mit einer bebauten Fläche bis zu 35 m², auch wenn sie als Abstellplätze für Kraftfahrzeuge verwendet werden;
...
(1a) Bei den im Abs. 1 Z 3 bis 15 angeführten Bauvorhaben entfällt eine eigene Bauanzeige, wenn sie in Verbindung mit einem bewilligungspflichtigen Bauvorhaben gemäß § 24 erfolgen und im Bauplan gemäß § 29 dargestellt sind.
...

§ 25a
Anzeigeverfahren

(1) Die Baubehörde hat innerhalb von acht Wochen ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Bauanzeige die Ausführung des Bauvorhabens zu untersagen, wenn
[...]
Die Untersagungsfrist ist gewahrt, wenn die Baubehörde den Bescheid am letzten Tag der achtwöchigen Frist nachweisbar abfertigt, z.B. der Post zur Zustellung übergibt.
...
(2) Wird innerhalb der im Abs. 1 genannten Frist die Ausführung des Bauvorhabens nicht untersagt oder teilt die Baubehörde dem Anzeigenden schon vorher schriftlich mit, daß eine Untersagung der Bauausführung nicht beabsichtigt ist, darf mit der Bauausführung begonnen werden. Im Fall der Vorschreibung von Auflagen oder Bedingungen nach Abs. 1a darf mit der Bauausführung jedoch erst nach Rechtskraft des diesbezüglichen Bescheids begonnen werden.
...
(5) Im Übrigen gilt für anzeigepflichtige Bauvorhaben Folgendes:
1. für Bauvorhaben gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 und 2 gelten alle Vorschriften über vergleichbare bewilligungspflichtige Bauvorhaben sinngemäß, ausgenommen die §§ 32 bis 35,
2. für alle anderen Bauvorhaben nach § 25 Abs. 1 gelten die Vorschriften der §§ 36, 38, 39, 41 und 45 bis 49 sinngemäß, für Bauvorhaben nach § 25 Abs. 1 Z 3 lit. b zusätzlich § 40;
...

§ 49
Bewilligungslose bauliche Anlagen

(1) Stellt die Baubehörde fest, daß eine bewilligungspflichtige bauliche Anlage ohne Baubewilligung ausgeführt wird oder bereits ausgeführt wurde, hat sie - unabhängig von § 41 - dem Eigentümer der baulichen Anlage mit Bescheid aufzutragen, entweder nachträglich innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist die Baubewilligung zu beantragen oder die bauliche Anlage innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist zu beseitigen und gegebenenfalls den vorigen Zustand wiederherzustellen. Die Möglichkeit, nachträglich die Baubewilligung zu beantragen, ist dann nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Baubewilligung nicht erteilt werden kann.
...“

V. Rechtliche Beurteilung:

Die beschwerdegegenständlichen baulichen Anlagen, das sind eine Gerätehütte mit 4,80 m^2 („Gebäude 2“) und eine überdachte Abstellfläche mit 30,77 m^2 („Gebäude 5“) sind anzeigepflichtig gemäß § 25 Abs. 1 Z 9 bzw. 9b Oö. BauO 1994.

Im (andere bewilligungspflichte bauliche Anlagen betreffenden) Bauansuchen der Bf vom 30.10.2013 waren auch die nun beschwerdegegenständlichen anzeigepflichtigen baulichen Anlagen „Gebäude 2 und 5“ enthalten und in dem vorgelegten Bauplan entsprechend dargestellt. Gemäß § 25a Abs. 1a Oö. BauO 1994 entfällt u.a. bei Bauvorhaben gemäß Abs. 1 Z 9 und Z 9b leg.cit. eine eigene Bauanzeige, wenn sie in Verbindung mit einem bewilligungspflichtigen Bauvorhaben gemäß § 24 Oö. BauO 1994 erfolgt und das anzeigepflichtige Bauvorhaben im Bauplan gemäß § 29 leg. cit. dargestellt ist.

Wie das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in seiner Entscheidung vom 18.2.2015, LVwG-150428/4/DM, ausgesprochen hat, war die Untersagung der Bauausführung der „Gebäude 2 und 5“ durch die Baubehörde unzulässig, da die achtwöchige Untersagungsfrist im Zeitpunkt der Abfertigung des Bescheides der Baubehörde erster Instanz bereits verstrichen war.

Liegt – wie im gegenständlichen Fall – eine wirksame Anzeige für die „Gebäude 2 und 5“ vor und ist die achtwöchige Untersagungsfrist gemäß § 25a Abs. 1 Oö. BauO 1994 verstrichen, ohne dass eine Untersagung des Bauvorhabens erfolgte, war ein baupolizeilicher Auftrag in sinngemäßer Anwendung des § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 rechtswidrig.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es wird insbesondere auf die in dieser Angelegenheit ergangene Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 26.9.2017, Ro 2015/05/0016 bis 0017, verwiesen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter